



Jobcenter Leipzig, Georg-Schumann-Str. 150, 04159 Leipzig



Holocaust leaguang

Ihr Zeichen: Thre Wachricht

Wen Zeichen: 547, -075A781799

Durchwahl:

www.jobcenter.digital

Datum:

11. Juli 2024



# Versagung von Leistungen

Sehr geehrter h

die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden ab 1. August 2024 für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfspemeinschaft ganz versagt. Ankinduging Huga Fool

#### Begründung:

Sie wurden am 7. Mai, 5. Juni und 18. Juni 2024 aufgefordert, fehlende Unterlagen einzureichen. Trotz dieser Aufforderung haben Sie folgende Unterlagen bisher nicht eingereicht.

Zur Prüfung des Einkommens:

michs tal der Bedanfigurenochals - Angaben zum Einkommen und Vermögen Ihrer Ehefrau (geht Ihre Ehefrau einer Beschäftigung nach ? Liegt ggf. Selbständigkeit wor ? Erhält Ihre Ehefrau Entgeltersatzleistungen? Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten? Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung Ergir from glocher to

- Angaben zum Einkommen und Vermögen Ihres Kindes (ggf. Schulbescheinigung, Kindergeldbescheid) micht tal der Bestorfigener

## Allgemeines:

- Kontoauszüge von jedem Konto, das von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird für den Zeitraum vom 1.3.24 bis 31.5.24 Was sich zusichen durch mit

JCL1s66-40

Postanschrift Jobcenter Leipzig Georg-Schumann-Str. 150 04159 Leipzig

Besucheradresse Georg-Schumann-Str. 150 04159 Leipzig Bankverbindung BA-Service-Haus Bundesbank

DE50 7600 0000 0076 0016 17 MARKDEF1760

Goohe.

# Zur Prüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung:

- Vorlage des Mietvertrages

- aktuelle Betriebs- und Heizkostenabnechnung

Nachweis der aktuellen Miethöhe (aufgeschlüsselt in Grundmiete, Betriebs- und Heizkosten)

## Zur Prüfung des Vermögens:

- Anlage VM (Selbstauskunft) für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder Angaben zum Vermögen auf andere Art und Weise

Die Leistungen werden Ihnen ganz versagt, da Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind (§§ 60 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).

Wer Sozialleistungen beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Absatz 1 SGB I). Kommt derjenige, der Sozialleistungen beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Leistungen bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I).

Sie haben keine Gründe mitgeteilt, die im Rahmen der Emmessensentscheidung zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden konnten.

Es war Ihnen zu jeder Zeit möglich, innerhalb der angegebenen Frist die gefürderten Machweise vorzulegen. Diese Möglichkeit haben Sie weder persönlich, postalisch noch per E-Mail wahrgenommen oder Gründe mitgeteilt, die es Ihnen nicht möglich gemacht haben, die peforderten Nachweise einzureichen. Auch über das Online-Portal joboenter digital haben Sie keine Mitteilung oder Nachweise eingereicht.

Sie sind der Aufforderung, oben genannte Unterlagen einzureichen, und damit Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher kann der Anspruch nicht geprüft werden.

Nach Abwägung des Sinns und Zwecks der Mitwirkungsvorschriften mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Sie ganz ab dem 1. August 2024 versagt (§ 66 SGB I).

Das bedeutet, dass Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Hoders Druch

### 2. Auf elektronischem Weg

- 2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.
- 2.2. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.
- 2.3. Durch Übermittelung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.
- 2.4. Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite https://www.arbeitsagentur.de/eservices genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Glatz

Draboni mel parrietres E-pail mis Gesetzestexte zu Ihrer Information (§§ 60, 66 SGB I)

Bitte beachten Sie:

4 Warum 56B1 2

Ob die Leistungen nachträglich ganz oder teilweise erbracht werden können, wird geprüft. wenn Sie Ihre Mitwirkung nachholen und die Leistungsvoraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall wird die oben genannte Entscheidung nochmals überprüft.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Ihre Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr durch den zuständigen Leistungsträger übernommen. Ihr Krankenversicherungsschutz ist jedoch – unabhängig vom Leistungsbezug – weiterhin gewährleistet. Bitte setzen Sie sich wegen der Durchführung Ihrer Krankenversicherung unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse beziehungsweise Ihrem Krankenversicherungsunternehmen in Verbindung. Diese werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten informieren. Dies ailt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

es gill nur 56B 2

Kundow. reich

# Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

#### § 60 SGB I Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  - alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Lestungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
  - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
  - Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden warzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit f
ür die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

### § 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.
- (2) ...
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungsgiflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Warun 56817